

Die 11. AHV-Revision

Wer in der Schweiz während 41 Jahren erwerbstätig war, soll mit 62 Jahren die volle AHV-Rente beziehen können. Dieses Modell schwebt der Verwaltung für die 11. AHV-Revision vor, wie Direktor Otto Piller vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) am Donnerstag in Bern an einem Forum zum Rentenalter verriet. Nach Auskunft Pillers soll die 11. AHV-Revision, mit der sich zurzeit der Bundesrat befasst, Anfang 2003 in Kraft treten. Sie soll eine solide Finanzierungsgrundlage für die AHV bis mindestens ins Jahr 2010 schaffen und auf der Basis eines flexiblen Rentenalters die Gleichstellung von Mann und Frau realisieren. Laut Piller stellt sich die Verwaltung ein einheitliches AHV-Rentenalter 65 für Mann und Frau vor – mit der Möglichkeit, die Rente bereits ab 62 Jahren zu beziehen. Als Kriterium für den Rentenvorbezug soll die Dauer der Erwerbstätigkeit dienen. Wer 41 Jahre berufstätig war, hätte demnach bereits mit 62 Jahren Anspruch auf die volle Rente. Bei kürzerer Dauer der Erwerbstätigkeit würde die Rente nach versicherungsmathematischen Regeln gekürzt. Bei diesem Modell könnten jene profitieren, welche nach harter und zudem häufig schlechter bezahlter Arbeit einen frühzeitigen Ruhestand wirklich nötig hätten, sagte Piller. Jenen hingegen, die erst nach längerer Ausbildung mit 25 Jahren oder später ins Arbeitsleben einstiegen und im allgemeinen besser verdienten, sei eine Kürzung der vorbezogenen Rente zuzumuten. Geprüft wurde auch eine Rentenreduktion nach Einkommen, doch wäre diese laut Piller wesentlich aufwendiger im Vollzug.